

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) - SGV.NW. 2023 und der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV.NW. S. 561) hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 05.09.1996 nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Einrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehreren Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4

Gebührentarif

A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:
 - a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen
 - aa) für eine Einzelgrabstätte 1.950,00 DM
 - ab) für eine Doppelgrabstätte 3.900,00 DM
 - ac) für eine Dreifachgrabstätte 5.850,00 DM
 - ad) für eine Vierfachgrabstätte 7.800,00 DM
 - b) bei Urnenwahlgräbern je Grabstätte 1.950,00 DM
- (2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr
 - a) bei Wahlgräbern f. Erdbestattungen pro Jahr 65,00 DM je Grabstelle
 - b) bei Urnenwahlgräbern pro Jahr 65,00 DM

B. Benutzung eines Reihengrabes

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

- | | |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| a) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 365,00 DM |
| b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 730,00 DM |
| c) Urnenreihengräber/anonyme Urnengräber | 365,00 DM |

C. Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

- | | |
|------------------------------------------------------|-----------|
| a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 445,00 DM |
| b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 890,00 DM |
| c) für Urnen | 445,00 DM |
| d) für Fehl- oder Totgeburten | 445,00 DM |

Mit den Gebühren sind abgegolten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie, das Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes.

(2) Sofern gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlaß eine Bestattung an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. 1 Buchst. a) - d) aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 100,00 DM als Gebühr zu entrichten.

D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in einer Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe (einschließlich der Benutzung der Kühlzelle) und Aufbahrung mit einfacher, würdiger Ausschmückung wird eine Gebühr von 660,00 DM erhoben.

E. Gebühren bei Ausgrabungen und Umbettungen

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor. Der Einsatz des Friedhofsbaggers, der Bedienungskraft und eines Erdcontainers bei Ausgrabungen erfolgt gegen Berechnung einer Gebühr je angefangene Stunde in Höhe von 120,00 DM

Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche werden Gebühren nach Buchstabe A), B), und C) erhoben.

F. Gestaltung von Gräbern

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

- | | | |
|----|-------------------------------------------|-----------|
| a) | Grabzeichen mit oder ohne Grab-einfassung | 100,00 DM |
| b) | Grabeinfassungen | 40,00 DM |

§ 7

Rechtsmittel

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl S. 17) gegeben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 15.12.1980 und die hierzu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 06.09.1996

Der Bürgermeister
Tillmanns